

Vereinbarung

Hiermit übertrage/n wir/ich als sorgeberechtigte/r Eltern/Elternteil

Name/n, Vorname/n:
Straße, Wohnort:
Tel.

die Wahrnehmung der Erziehungsaufgaben für unser/mein minderjähriges Kind

Name, Vorname:
Geburtsdatum:

**für die Dauer des Aufenthaltes amvon.....Uhr bis.....Uhr
in/auf der Diskothek/Gaststätte/Veranstaltung**

auf nachgenannte volljährige Person (erziehungsbeauftragte Person)*

Name, Vorname:
Geburtsdatum:
Straße, Wohnort:

**Die mit der Erziehung beauftragte Person haftet für die Dauer der Übertragung
der Wahrnehmung der Erziehungsaufgaben für den/die Minderjährige/n.**

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Eltern/Elternteil

.....
Unterschrift d. erziehungsbeauftragten Person

**Achtung! Wer Unterschriften fälscht, kann nach dem Strafgesetzbuch mit
einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden (§ 267 StGB)**

**Auch wenn Minderjährige von einer erziehungsbeauftragten Person begleitet werden,
dürfen sie unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit keinen Alkohol konsumieren.
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre dürfen keine branntweinhaltigen Getränke konsumieren
und seit 01.09.2007 auch nicht mehr rauchen.**

Voraussetzungen:

- 1) Die Vereinbarung sollte schriftlich vorliegen und sowohl von den Eltern als auch der volljährigen Begleitperson unterschrieben sein.
- 2) Die Vereinbarung muss Namen und Anschrift der Eltern, der/des Minderjährigen und der Begleitperson enthalten.
- 3) Die Vereinbarung muss sich auf einen bestimmten Abend (Datumsangabe) und eine genau bezeichnete Diskothek, Gaststätte oder Veranstaltung beziehen.
Generelle Vollmachten bzw. Übertragungen von Erziehungsaufgaben werden nicht anerkannt.
- 4) Sowohl der/die Minderjährige als auch die Begleitperson müssen sich ausweisen können.
- 5) Zwischen der Begleitperson und dem/r Minderjährigen sollte ein Autoritätsverhältnis im Sinne einer gewissen Über-Unterordnung bestehen, das insbesondere einen entsprechenden Altersunterschied voraussetzt.

Geeignet sind z.B. volljährige Verwandte oder Freunde der Eltern, weniger aber ein/e volljährige/r Freund/in des Minderjährigen.

Der volljährige Partner oder die volljährige Partnerin der minderjährigen Person kann in der Regel keinen Erziehungsauftrag wahrnehmen, da in Beziehungen kein Autoritäts- sondern ein partnerschaftliches Verhältnis besteht, so dass notwendige erzieherische Interventionen in der Praxis im Regelfall unterbleiben.

- 6) Die erziehungsbeauftragte Person muss ihrer Aufsichtspflicht auch tatsächlich verantwortlich nachkommen, d.h. die ganze Zeit anwesend sein, den/die Minderjährige/n beaufsichtigen und die Einhaltung weiterer Jugendschutzbestimmungen gewährleisten.